



## Der Stadtrat an den Gemeinderat

14. Juli 2021

GR Nr. 2021/2

### **Motion von Stephan Iten und Roger Bartholdi betreffend Festlegung von mindestens 13 Standorten für Quartier- und Regionalwachen und mindestens 3 Stützpunktstandorten der Stadtpolizei, Ergänzung der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV), Ablehnung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. Januar 2021 reichten Gemeinderat Stephan Iten (SVP) und Gemeinderat Roger Bartholdi (SVP) folgende Motion, GR Nr. 2021/2, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine Weisung vorzulegen, die Allgemeine Polizeiverordnung (APV 551.110) dahingehend zu ergänzen, die Anzahl von mindestens dreizehn Standorten für Quartier- und Regionalwachen und mindestens drei Stützpunktstandorte der Stadtpolizei festzuschreiben.

Begründung:

Grundsätzlich spricht nichts gegen die geplante Stützpunktstrategie der Stadtpolizei. Quartierwachen sind aber nicht zu unterschätzen. Sie sind gut und einigermaßen schnell erreichbar und geben der Bevölkerung das Gefühl der Sicherheit. Bei nur noch drei Stützpunktstandorten in der ganzen Stadt kann die Erreichbarkeit nicht für alle Anwohner und das Gewerbe gewährleistet werden. Dies würde zu Unsicherheiten der Bevölkerung führen und den einen oder anderen davon abhalten, die Polizei aufzusuchen. Die Schliessung von Standorten führt dazu, dass grössere Gebiete (Quartiere und Kreise) der Stadt ohne Polizeiposten sind. Mit der geplanten Zuwanderung von hunderttausenden Personen in die Stadt Zürich werden der Dichtstress und die Konflikte untereinander zunehmen. Deshalb ist es wichtig, dass ein gut erreichbarer Polizeiposten gewährleistet ist.

Nach Art. 90 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachstehenden Gründen ab, die Motion entgegenzunehmen:

Die Stützpunktstrategie der Stadtpolizei sieht vor, die sicherheitspolizeilichen Einheiten an drei Hauptstandorten zu konzentrieren: Stützpunkte City (Amtshäuser I/II), West (Mühleweg, Förrlibuckstrasse) und Nord (siehe auch Strategischer Plan des Sicherheitsdepartements 2021, Ziffer 4.10). Alle drei Stützpunkte werden sich primär aus den bisherigen fünf Regionalwachen entwickeln und neben den sicherheitspolizeilichen Einheiten auch über kriminalpolizeiliche Elemente (Detektivposten) verfügen. Die Mannschaftsstärke an den drei Standorten soll möglichst ausgeglichen sein. Über die künftige Anzahl der Quartierwachen und eine mögliche Integration einzelner oder aller Quartierwachen in die Stützpunkte wird noch zu entscheiden sein.

Die Stützpunkte werden während 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr in Betrieb und somit für die Bevölkerung durchgehend geöffnet sein. Von dort wird eine intensive mobile Polizeiver-sorgung in den Quartieren sichergestellt (Revierpolizei). In Stadtteilen ohne Quartierwache hat



2/3

sich das Modell der Revierpolizistinnen und Revierpolizisten in den vergangenen Jahren bereits bewährt.

Im Rahmen der Sicherheitsbefragung 2020 haben sich rund 3000 Personen u. a. zum persönlichen Sicherheitsgefühl und zum Thema Quartierwachen geäußert (Medienmitteilung vom 11. März 2021). Tagsüber fühlen sich 98 Prozent der Befragten sicher. Nachts fühlt sich hingegen knapp jede fünfte befragte Person (19 Prozent) eher oder ganz unsicher bzw. ist aus Gründen der Sicherheit nicht allein unterwegs. Die Quartierwachen sind während der Bürozeiten offen. Die Quartierpolizistinnen und Quartierpolizisten können z. B. in Randstunden tagsüber sowie nachts wenig zur Sicherheit der Bevölkerung im Quartier beitragen. Dank einer Konzentration der Kräfte in den Stützpunkten kann die Polizeipräsenz in den Quartieren optimiert und gezielt auf die Bedürfnisse der Bevölkerung sowie auf die jeweilige Lage ausgerichtet werden.

Auch wenn die eigene Quartierwache ein gewisses Gefühl von Sicherheit vermittelt, spielt es für viele Personen keine oder nur eine untergeordnete Rolle, ob es im eigenen Wohnviertel einen Polizeiposten gibt. Im Rahmen der Sicherheitsbefragung 2020 haben knapp drei Viertel der Befragten (73 Prozent) angegeben, dass es grundsätzlich keine Rolle spielt, ob es im Quartier einen Polizeiposten gibt; Hauptsache ist, dass die Polizei schnell an Ort und Stelle ist, wenn man sie braucht.

Die Umsetzung der Stützpunktstrategie ermöglicht es, Arbeitsabläufe zu optimieren und betriebliche und polizeitaktische Synergien besser zu nutzen. Die Konzentration der Kräfte führt zu einer Effizienzsteigerung und mehr Flexibilität hinsichtlich lagegerechter Uniformpräsenz, Bürgernähe und Kundenorientierung. Mit der Bündelung der Kräfte kann eine hohe Aussendienstpräsenz auch bei zunehmenden Bevölkerungszahlen gewährleistet werden. Eine hohe Präsenz und Visibilität ist mit dem erwähnten Modell der Revierpolizistinnen und -polizisten auch zukünftig sichergestellt. Die Bewohnerinnen und Bewohner profitieren von einer gesteigerten Polizeipräsenz in den Quartieren und haben mit den drei Stützpunkten funktional umfassend und rund um die Uhr geöffnete Anlaufstellen. Mit der Umsetzung der Stützpunktstrategie ist die Stadtpolizei zukunftsorientiert aufgestellt. Dabei wird auch die Stadtentwicklung (inkl. Bevölkerungsentwicklung) berücksichtigt.

Es trifft zu, dass die Stadtpolizei Zürich mit ihren zahlreichen Standorten im Vergleich zu anderen Städten oder Gebieten in den Kantonen aktuell überdurchschnittlich gut und schnell erreichbar ist. Die polizeiliche Grundversorgung sowie die Patrouillentätigkeit (motorisiert und mit Fuss- und Velopatrouillen) ist auch mit der Umsetzung der Stützpunktstrategie mindestens in der gewohnten Qualität und Dichte sichergestellt.

Zudem ist anzumerken, dass die Digitalisierung weiter voranschreiten wird. Bereits jetzt werden viele Anzeigen online via elektronische Anzeigeplattform Suisse ePolice eingereicht.



3/3

Die Festlegung von mindestens 13 Standorten für Quartier- und Regionalwachen und mindestens 3 Stützpunktstandorten ist vor diesem Hintergrund aus betrieblichen Überlegungen abzulehnen. Die Allgemeine Polizeiverordnung (APV, AS 551.110) regelt die gemeindepolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Stadt Zürich und wird vom Gemeinderat erlassen. Die Festlegung einer fixen Anzahl Quartier- und Regionalwachen in der APV wäre aus Sicht des Stadtrats zu starr und gehört sachlich nicht in die APV. Die Umsetzung der Standortstrategie hängt von finanzpolitischen Entscheiden und gegebenenfalls vom Willen der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ab.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin  
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin  
Dr. Claudia Cuche-Curti